



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 7: Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der
Fachrichtung Landbau (15.4.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 78

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 7
am 15.4.1975

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 7/75 -

(4) Die Frist zwischen Abgabe der Abschlussarbeit und dem Kolloquium soll zwei Monate nicht überschreiten.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
28. Februar 1975 - Az. I A 3 8138.9 die

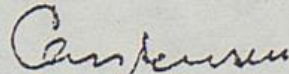
Prüfungsordnung für den Fachhoch-
schulstudiengang in der Fachrich-
tung Landbau

in Kraft gesetzt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47 I
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 15. April 1975

Der Gründungsrektor



(Prof. Dr. B. Carstensen)

Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang
in der Fachrichtung Landbau

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Studiendauer

Das Studium in der Fachrichtung Landbau dauert in der Regel 6 Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
 - a) den Fachprüfungen,
 - b) der Abschlußarbeit,
 - c) dem Kolloquium, das an die Abschlußarbeit anschließt.
- (2) Die Fachprüfungen sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.
- (3) Die Abschlußarbeit wird frühestens zum Ende des 5. Fachsemesters ausgegeben. Das Kolloquium findet in der Regel nach Abschluß des 6. Fachsemesters statt.
- (4) Die Frist zwischen Abgabe der Abschlußarbeit und dem Kolloquium soll zwei Monate nicht überschreiten.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Organisation der Prüfungen,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
 - c) die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungen und der Studienordnungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Kommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studiensegment eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestellung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz aufweisen.
- (3) Der Kandidat kann Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die im vorausgegangenen Semester Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.

- (4) Die Abschlusarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschlusarbeit und einem Korreferenten besteht. Beim Kolloquium führt ein Beisitzer das Protokoll. Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Korreferenten.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll die Namen der Prüfer rechtzeitig (in der Regel 3 Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntgeben.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil bis zu 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistung die Fachnote verbessert.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu	1,50	die Note	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	die Note	gut
über	2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über	3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt bei der Bewertung der Durchschnittsnote von Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
 - a) die Immatrikulation
 - b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird,
 - c) die Benennung des Hauptfaches (Vertiefungsfaches).
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8

Durchführung der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methode des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Die Fachprüfungen dienen nicht der Feststellung des Wissensstandes in vorausgegangenen Studienabschnitten, über die Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung vorgelegt werden.
- (2) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom Prüfer bewertet.

- (3) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit von Prüfern zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege einer Lösung finden kann.
- (4) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.
- (5) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tage geprüft werden sollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 9

Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums

- (1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:
 - a) Mathematik
 - b) Physik
 - c) Chemie
 - d) Biologie
 - e) Anatomie und Physiologie der Haustiere
 - f) Volkswirtschaft
- (2) Die Fachprüfung besteht in den in Absatz 1 genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunde Dauer.
- (3) In der Studienordnung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und entsprechenden Lehrveranstaltungen (Prüfungsvorleistungen) zu regeln. Regelungen über Zahl, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Prüfungsvorleistungen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen insoweit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

Fachprüfungen und Leistungsnachweise in den Fächern des Hauptstudiums

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- a) Landtechnik
- b) Pflanzliche Produktion
- c) Tierernährung
- d) Tierische Produktion
- e) Landwirtschaftliche Betriebslehre
- f) Agrarpolitik und Marktlehre

In drei der folgenden Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums ist ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Entwicklungsphysiologie der Tiere
- b) Mikroskopisch-botanische Übungen
- c) Landwirtschaftliche Buchführung
- d) Landwirtschaftliches Bauen
- e) Einführung in die EDV
- f) Forstwirtschaft
- g) Kulturtechnik
- h) Oekologie
- i) Praktische Tierfütterung
- j) Bilanzanalysen
- k) Steuern und Recht
- l) Finanzierung des landw. Betriebes
- m) Lineare Programmierung
- n) Taxationslehre.

(2) Die Fachprüfung besteht in den in Absatz 1 Satz 1 unter Buchstaben a bis f genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 2 bis 3 Zeitstunden Dauer.

(3) Der Leistungsnachweis besteht in den in Absatz 1 Satz 2 unter Buchstaben a bis n genannten Fächern aus einer Klausurarbeit von 1 bis 2 Zeitstunden Dauer.

§ 11

Zulassung zu der Abschlußarbeit und dem Kolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:
 - a) die Immatrikulation
 - b) die erforderliche Studienzeit (§ 3 Abs. 3)
 - c) das Bestehen der Fachprüfungen in den Fächern des Grund- und Hauptstudiums
 - d) die erforderlichen Leistungsnachweise.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlußarbeit
 - d) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlußarbeit bereit ist.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abschlußarbeit endgültig nicht bestanden.
- (5) Wird nach fristgemäßer Ablieferung die Abschlußarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

Durchführung der Abschlußarbeit und des Kolloquiums

- (1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.
- (2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (§ 5 Abs. 1) des zuständigen Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die Abschlußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Das Kolloquium ergänzt die Abschlußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlußarbeit besitzt und befähigt ist,

die Ergebnisse der Abschlußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

- (7) § 8 Abs. 4 und 5 gelten für die Durchführung des Kolloquiums das etwa 30 Minuten dauern soll, entsprechend.

§ 13

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
1. die Abschlußarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet werden und
 2. die Fachprüfungen mindestens als "ausreichend" bewertet werden und
 3. die Leistungsnachweise in den Fächern, in denen keine Fachprüfung abzulegen ist, im jeweiligen Fach im Durchschnitt mindestens als "ausreichend" bewertet werden.
- (2) Eine Fachprüfung oder Kolloquium gelten als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Aufgabenstellung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Wiederholungen von Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Nachprüfung muß mündlich erfolgen, wenn der Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung (Prüfungsvorleistung, Leistungsnachweis, Fachprüfung, Abschlußarbeit und Kolloquium) kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten in den Fachprüfungen, das Thema und die Note der Abschlußarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage eine Aufstellung der Noten der Leistungsnachweise und der Prüfungsvorleistungen beizufügen.
- (2) Zuordnung und Bewertung der Prüfungsvorleistungen:

Bezeichnung der Prüfungsvorleistung	Prüfungsfach	Zuordnung zum Anteil an der Fachnote in %
Agrikulturchemisches Praktikum	Chemie	25
Pflanzenernährung und Bodenkunde	Pflzl. Produktion	15
Futterbauwirtschaft	Pflzl. Produktion	15
Tierhygiene, -krankheiten	Tier. Produktion	15
Biometrie	Tier. Produktion	15
Allg. Betriebslehre	Landwirtschaftl. Betriebslehre	30

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden

die Note der Abschlußarbeit mit einem Anteil von	30 %
die Note des Kolloquiums " " " "	10 %
der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen " " " "	50 %
und der Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise " " " "	10 %

berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen werden die einzelnen Fachnoten wie folgt gewichtet:

a) Mathematik	einfach
b) Physik	einfach
c) Chemie	einfach
d) Biologie	zweifach
e) Anatomie und Physiologie der Haustiere	einfach
f) Volkswirtschaft	einfach
g) Landtechnik	einfach
h) Tierernährung	einfach
i) Tierische Produktion	zweifach
k) Pflanzl. Produktion	zweifach
l) Landwirtschaftl. Betriebslehre	zweifach
m) Agrarpolitik und Marktlehre	einfach

Es ergibt ein rechnerischer Wert

bis zu 1,50	die Note	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	die Note	gut
über 2,50 bis 3,50	die Note	befriedigend
über 3,50 bis 4,30	die Note	ausreichend.

- (4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (5) Der Bescheid über eine endgültige nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden oder ihr Studium abgebrochen haben, gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender Bescheid auszustellen, der die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt

so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung gemildert. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 1975 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.
- (2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.